



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Stadtwerke München GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München

Bearbeitet von	Telefon / Fax	Zimmer	E-Mail
Juri Bottin	+49 (89) 2176-2252 / -402252	2308	juri.bottin@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
VB-SP	27.06.2016	23.2-3623.2-13	11.11.2016

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Plangenehmigung zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom
30.12.2015 für die Sanierung und den Umbau des U-Bahnhofs Sendlinger Tor
(Planfeststellungsabschnitte 13 [U3/U6] und 39 [U1/U2]), Tektur c**

Anlage:

Kostenrechnung

Schreiben der Landeshauptstadt München vom 24.10.2016 in Kopie mit Lageplan
Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk (1 Hefter)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Der Planfeststellungsbeschuß der Regierung von Oberbayern vom 30.12.2015 für die Änderung und den Umbau des U-Bahnhofs Sendlinger Tor wird geändert. Der Stadtwerke München GmbH, Unternehmensbereich Verkehr, wird die Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1a PBefG für die Errichtung einer baubedingt erforderlichen Containeranlage mit der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmung erteilt.

Das Vorhaben ist beschrieben im Erläuterungsbericht vom 27.06.2016 und dargestellt in einem Lageplan. Auf den anliegenden, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatz wird verwiesen. Die Planunterlagen sowie das

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Schreiben der Landeshauptstadt München vom 24.10.2016 mit dem zugehörigen Lageplan sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2. Nebenbestimmungen:

Für die Neuerrichtung eines Kanalanschlusses für die bauzeitliche Containeranlage (Anschluss voraussichtlich an den bestehenden Kanal NE 600/900 in der Herzog-Wilhelm-Straße) ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Münchner Stadtentwässerung, Abteilung Anwesensentwässerung, MSW-42, eine Genehmigung unter Vorlage prüffähiger Entwässerungspläne gemäß § 25 Entwässerungssatzung zu beantragen.

II.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.000,- EUR erhoben.

Gründe:

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheids ergibt sich aus § 11 PBefG i.V.m. § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. 2015, S. 184).

Die Stadtwerke München GmbH beantragte mit Schreiben vom 30.06.2014, bei der Regierung von Oberbayern eingegangen am 04.07.2014, die Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 13.08.1968 für den Planfeststellungsabschnitt 13 (heutige U-Bahnlinien U3/U6) und vom 02.10.1973 für den Planfeststellungsabschnitt 39 (heutige U-Bahnlinien U1/U2) für die Sanierung und den Umbau des U-Bahnhofes Sendlinger Tor festzustellen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 30.12.2015 erlassen und der Vorhabensträgerin übergeben.

Die Vorhabensträgerin beantragte mit Schreiben vom 27.06.2016, hier eingegangen am 08.07.2016, die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.12.2015, da sich nach Angaben der Vorhabensträgerin die Planungen hinsichtlich der Flächen für die bauzeitliche Errichtung einer zentralen Containeranlage geändert hätten.

Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag die Landeshauptstadt München als Trägerin öffentlicher Belange an.

Einwände gegen das Vorhaben wurden durch die Landeshauptstadt München nicht hervorgebracht, nachdem die Planungen auf der Grundlage einer ersten Stellungnahme der Landeshauptstadt München nochmals angepasst wurden. Aus der abschließenden Stellungnahme der Landeshauptstadt München ergab sich jedoch die Notwendigkeit, die Genehmigung mit der oben aufgeführten Nebenbestimmung zu erteilen. Die Vorhabensträgerin wird ferner verpflichtet, die durch sie gegenüber der Landeshauptstadt München abgegebenen Erklärungen einzuhalten.

Die Stellungnahme der Landeshauptstadt München ist der Antragstellerin bekannt, sie hat auf diese mit einer eMail vom 29.09.2016 geantwortet.

2. Da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1a PBefG als vorliegend angesehen werden, konnte eine Plangenehmigung erteilt werden. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (§ 28 Abs. 1a Satz 2 Halbs. 2 PBefG).

Rechte Dritter werden nicht beeinträchtigt. Für die Zeit der Baumaßnahmen wurde der Antragstellerin bereits mit dem Planfeststellungsbeschuß vom 30.12.2015 auferlegt, Belastungen für Dritte durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. jede Möglichkeit zur Reduzierung solcher Belastungen zu nutzen. Die Vorhabensträgerin ist ferner verpflichtet, Beschädigungen an Bäumen zu vermeiden, nach Möglichkeit zu reduzieren und ggf. einen Ausgleich zu schaffen.

Da die Containeranlage ohnehin nur bauzeitlich benötigt wird, mußten über die Bauzeit hinaus gehende Belastungen nicht geprüft werden. Vorsorglich wird der Vorhabensträgerin auferlegt, die Containeranlage mit Beendigung der mit dem Planfeststellungsbeschuß vom 30.12.2015 geregelten Baumaßnahmen zurückzubauen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2, 6, 11 und 19 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), Nr. 5.II.6/8.3 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erheben. Die Klage kann innerhalb der genannten Monatsfrist statt dessen auch elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes oder auf einem anderen sicheren, bekannt gegebenen Übermittlungsweg im Sinne der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ERVV-VwG, GVBl. 2016, S. 69) erhoben werden. Die einzelnen Anforderungen an die Einreichung der Klage in elektronischer Form, einschließlich der ggf. bekannt gegebenen anderen sicheren Übermittlungswege, sind auf der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) veröffentlicht.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beifügen, ferner (jedoch nicht bei elektronischer Klageerhebung) drei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Bottin